

**Vereinsatzung**  
**des**  
**TV – Trappenkamp von 1954**

**§ 1 Name u. Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.**

1. Der im Jahr 1954 gegründete Verein führt den Namen - Turnverein Trappenkamp e.V. - und hat seinen Sitz in Trappenkamp, Kreis Segeberg.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg unter VR 322 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz - weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins.**

1. Der Turnverein Trappenkamp e.V. mit Sitz in Trappenkamp verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - b. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 3.a. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - c. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  - d. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
  - e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
  - f. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2. Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
  - g. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
  - h. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein beachtet in seiner Arbeit die Grundsätze des Gender Mainstreaming, das heißt geschlechtsspezifische Aspekte werden berücksichtigt.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen. Für Kursangebote der einzelnen Sparten sind Kurzmitgliedschaften möglich.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Kurzeitmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie treiben regelmäßig Sport und haben das 18. Lebensjahr vollendet. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne selbst am aktiven Sport teilzunehmen.
5. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Masse gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Ehrungen werden gemäß Ehrenordnung durchgeführt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

**§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die annehmende Spartenleitung übergibt die Bewerbung umgehend dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Im Falle der Aufnahme anerkennen die Antragsteller diese Satzung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalender-Vierteljahres möglich.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann jedes Mitglied ausgeschlossen werden, das
  - a) trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
  - b) grob und wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt
  - c) sich unehrenhaft innerhalb und außerhalb des Vereinslebens verhält
  - d) wesentlich die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verletzt.
5. Mit der Beendigung erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins.
6. a. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
  - b. Als Mitglied des Landessportverbandes und sonstige Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei u.U. Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit

besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z. B. Fußball: Platzverweise u. s. w.) an den Verband.

- c. Der Verein informiert die Tagespresse sowie den Blickpunkt als amtliches Mitteilungsblatt über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landessportverband und sonstige Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
- d. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- e. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

1. a) Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können bei Wahlen kandidieren.  
b) Jugendliche Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können bei Wahlen aber nicht kandidieren.
2. a) Jugendliche Mitglieder die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an Versammlungen teilnehmen. Sie sind in Jugendversammlungen stimmberechtigt.  
b) Die jugendlichen Mitglieder gestalten innerhalb des Vereins ihr Jugendleben nach eigener Ordnung unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins.  
c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt.  
d) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den Beitrag pünktlich zu bezahlen.

### **§ 6 Der Beitrag**

1. Über Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Weitere Details regelt die Beitragsordnung, welche der Vorstand beschließt.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
3. Fachverbandsbeiträge und andere sportartspezifische Abgaben sind ebenfalls pünktlich zu entrichten. Die Zahlungsweisen werden durch die Spartenleitungen festgelegt und zu ihrer Zweckbestimmung eigenständig weiterbehandelt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: a) Der Vorstand; b) Die Mitgliederversammlung; c) Die Sparten

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden; 2. Vorsitzenden; Schatzmeister; Turn- u. Sportwart; Jugendwart und Schriftwart.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. In ungeraden Jahren stehen der 1. Vorsitzende und der Schriftwart zur Wahl. In geraden Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder bis auf den Jugendwart. Der Jugendwart wird nach der Vereinsjugendordnung von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in ungeraden Jahren. Er ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit Neuwahl.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem anderen vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt über alle Obliegenheiten des Vereins, mit Ausnahme der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehaltenen. Er leitet den Verein nach durch Vorstandsbeschluss festgelegten Richtlinien.
5. Zur Vereinszweckgestaltung und Information führt der Vorstand regelmäßige Zusammenkünfte der Spartenleiter durch.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Viertel des Jahres statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in der örtlichen Presse einzuladen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Auflösung oder zeitweise Inaktivität einer Sparte entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt diese abermals Stimmgleichheit, entscheidet bei Wahlen das Los, bei allen anderen Entscheidungen die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Wahl der Kassenprüfer;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f) Anträge der Sparten;
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - h) Wirtschaftsplan für jedes folgende Jahr;

i) Auflösung des Vereins.

7. Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in jedem Jahr jeweils einer ausscheidet. Wiederwahl ist frühestens ein Jahr nach dem Ausscheiden möglich. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht eine Prüfung der Vereinskasse und der Spartenkassen durchzuführen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 10 Die Sparten**

1. Die Sparten sind funktionale Untergliederungen des Vereins und führen in dessen Namen das Sportangebot eigenverantwortlich technisch durch.
2. Die Sparten sind berechtigt, analog der §§ 8 -11 der Vereinssatzung eigene Spartenordnungen zu erlassen und Spartenversammlungen einzuberufen. Die Spartenordnungen dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und sind vor Inkrafttreten oder bei etwaigen Änderungen von der Mitgliederversammlung der Sparte zu genehmigen. Der Vereinssatzung u.U. widersprechende Teile der Spartenordnungen sind nichtig, im Übrigen bleibt die Spartenordnung jedoch wirksam.
3. Die ordentlichen Versammlungen der Sparten können eine eigene Spartenleitung wählen, die aus mindestens drei wählbaren Mitgliedern zusammengesetzt sein muss. Die Funktionsträger der Spartenleitungen sind wie folgt zu bezeichnen: Spartenleiter; stellvertr. Spartenleiter, Spartenkassenwart, Spartensportwart, Spartenjugendwart, Spartenschriftwart.
4. Die Spartenleitungen haben die Funktionsfähigkeit der Sparten zu gewährleisten.
5. Die Spartenversammlungen können auch andere Funktionsträger, die zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung innerhalb der Sparte benötigt werden, wählen.
6. Handlungen einer Sparte, die dem Vereinszweck widersprechen oder das Vereinsinteresse und Vereinsbeschlüsse verletzen, berechtigen den Verein weisungsgebend einzugreifen.
7. Bei zeitweise Inaktivität oder ordnungsgemäßer Auflösung einer Sparte fällt deren Restvermögen wieder der Vereinskasse zu. Es ist dort zweckgebunden weiterzubehandeln.
8. Zur Aufgabenerfüllung werden die Sparten aus dem Beitragsaufkommen, Zuschüssen und Beihilfen der öffentlichen Hand, sowie zweckgebundenen Mitteln und Gebühren des Vereins finanziert. Sie sind buchführungspflichtig und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

### **§ 11 Beurkundungen von Beschlüssen.**

1. Die Beschlüsse von Vorstand, Spartenleitungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftwart zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen sind.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss auf der Tagesordnung der Einladung gestanden haben. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 13 Auflösung des Vereins.**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trappenkamp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 28. 03. 1996 von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Turnverein Trappenkamp e.V. beschlossen und mit gleichem Datum inkraftgesetzt. Die §§ 5 und 10 wurden geändert. Die Fassung der Satzung vom 28. 02. 1994 und alle damit verbundenen vereinsinternen Richtlinien treten ausserkraft.

Der Vorstand